Entschädigungssatzung der Feuerwehr der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S 245, ber. 647) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungen

(1) Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 62 SächsBRKG auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:
   1. Das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
   2. Das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag ersetzt. Als Höchstgrenzen gelten die vom Staatsministerium des Inneren festgelegten Beträge.

§ 2
Kostenerstattung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen notwendigen Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.

§ 3
Schadenersatz

Erleidet ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

§ 4
Aufwandsentschädigung

(1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr, sein Stellvertreter und der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung:

- der Gemeindewehrleiter	205,00 €
- der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	105,00 €
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart	155,00 €

(2) Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Jugendgruppenleiter, der Kassenwart, der Schriftführer, der Gerätewart sowie die Ortsfeuerwehrausschussmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortswehrleiter	185,00 €
- der Stellvertreter des Ortswehrleiters	105,00 €
- der Ortsjugendgruppenleiter	130,00 €
- der Gerätewart	105,00 €
- der Schriftführer	55,00 €
- der Kassenwart	31,00 €
- die Ausschussmitglieder	26,00 €

(3) Leitungsmitglieder der Gemeindefeuerwehr, die gleichzeitig Leitungsmitglieder einer Ortsfeuerwehr sind, erhalten als Entschädigung für den Mehraufwand zur jährlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 einen Zuschlag in folgender Höhe

- - Gemeindewehrleiter	105,00 €
- - Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	55,00 €
- - Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €

(4) Bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen erhalten die Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde an Arbeitstagen, 12,00 € an Sonnabenden, Sonn – und Feiertagen.

Kameraden, die nicht zum Einsatz gekommen sind, aber die Einsatzbereitschaft hergestellt haben, erhalten eine Pauschalentschädigung von 3,00 €.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeit treten die Satzung vom 03.04.1997 und die Änderung vom 16.03.1998 außer Kraft.

Parthenstein , 06.04.2009

Jürgen Kretschel
Bürgermeister